-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.04.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.01.2001

3. Instanz

Datum	28.11.2002

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2001 aufgehoben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 13. April 1999 zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin 1/3 der auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin begehrt hÃ¶heres Arbeitslosengeld (Alg) fÃ¼r die Zeit vom 12. Juni 1997 bis 31. Dezember 1997 unter BerÃ¼cksichtigung einer gÃ¼nstigeren Leistungsgruppe (Lohnsteuerklasse).

Die KlÃ¤gerin, auf deren Lohnsteuerkarte zu Beginn des Jahres 1997 die Steuerklasse V eingetragen war, lebte seit MÃ¤rz 1997 von ihrem Ehemann dauernd getrennt. Aus diesem Anlass lieÃ sie auf ihrer Lohnsteuerkarte im April 1997 zum 1. Mai 1997 die Steuerklasse IV eintragen. Zu diesem Zeitpunkt stand die KlÃ¤gerin noch in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis, in welchem sie nach Feststellung des

Landessozialgerichts (LSG) zuletzt ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen in HÃ¶he von 2.030 DM erhielt. Der Ehemann erzielte zu diesem Zeitpunkt nach Feststellung des LSG ein Einkommen in HÃ¶he von monatlich 4.000 DM brutto als Bauhelfer. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin endete sodann auf Grund arbeitgeberseitiger KÃ¼ndigung vom 2. Mai 1997 zum 8. Juni 1997.

Am 12. Juni 1997 meldete sich die KlÃ¤gerin arbeitslos und beantragte die GewÃ¤hrung von Alg. Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin daraufhin mit Bescheid vom 22. Juli 1997 Alg (nach Aktenlage in HÃ¶he von 140,40 DM wÃ¶chentlich) unter BerÃ¼cksichtigung eines wÃ¶chentlichen Arbeitsentgeltes von 470 DM, des allgemeinen Leistungssatzes und der Leistungsgruppe D (entsprechend Steuerklasse V). Den gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch, den die KlÃ¤gerin damit begrÃ¼ndete, ihr stÃ¼nden auf Grund der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerklasse IV Leistungen nach der Leistungsgruppe A zu, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. November 1997 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Seit dem 1. Januar 1998 bezog die KlÃ¤gerin Alg nach der Leistungsgruppe A.

Das Sozialgericht (SG) Detmold hat die Klage mit Urteil vom 17. April 1999 abgewiesen. Zwar werde nicht verkannt, dass der Wechsel der Steuerklasse fÃ¼r die KlÃ¤gerin der wirtschaftlich allein sinnvolle Schritt gewesen sei, da die Eheleute bereits seit Anfang MÃ¤rz 1997 getrennt gelebt hÃ¤tten und der Ehemann der KlÃ¤gerin sich geweigert habe, Unterhaltszahlungen zu leisten. Ãberdies sei der Steuerklassenwechsel bereits vor Ausspruch der KÃ¼ndigung und der damit drohenden Arbeitslosigkeit veranlasst worden. Â§ 113 Abs 2 Satz 2 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) stelle bei einem Steuerklassenwechsel zwischen Ehegatten aber allein auf das VerhÃ¤ltnis der monatlichen ArbeitslÃ¶hne beider Ehegatten ab. Weitere Gesichtspunkte, insbesondere, ob ein Steuerklassenwechsel wirtschaftlich geboten sei, seien nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht zu berÃ¼cksichtigen. FÃ¼r eine einschrÃ¤nkende Auslegung von Â§ 113 Abs 2 AFG sei auch deshalb kein Raum, weil die Notwendigkeit der ÃberprÃ¼fung des Getrenntlebens von Ehegatten zu erheblichen Rechtsanwendungsschwierigkeiten und damit zu nicht praktikablen Verwaltungsentscheidungen fÃ¼hren wÃ¼rde.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat diese Entscheidung auf die Berufung der KlÃ¤gerin mit Urteil vom 25. Januar 2001 "abgeÃ¤ndert" und die Beklagte unter "Aufhebung" des angefochtenen Bescheides verurteilt, der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 12. Juni 1997 bis zum 31. Dezember 1997 Alg unter BerÃ¼cksichtigung der Leistungsgruppe A zu bewilligen. Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das LSG im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die Beklagte habe bei der Bemessung des Alg die Leistungsgruppe A entsprechend der Lohnsteuerklasse IV zu berÃ¼cksichtigen, weil kein Fall des Â§ 113 Abs 2 AFG gegeben sei. In den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) sei ab dem 1. Januar 1996 eine wesentliche Ãnderung eingetreten, weil seit diesem Zeitpunkt eine Ãnderung der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte auch fÃ¼r den Fall der dauernden Trennung von Eheleuten zulÃ¤ssig sei. Nach den LStR 1996 bestehe daher ein durchsetzbarer Anspruch gegenÃ¼ber dem Finanzamt, die Lohnsteuerklasse ausgerichtet an den

EinkommensverhÃ¤ltnissen des jeweiligen Ehegatten zu Ã¤ndern. Seitens der Finanzverwaltung sei damit anerkannt worden, dass die dauernde Trennung einen objektiven und sachlich gerechtfertigten Grund darstelle, die Steuerklasse zu wechseln. Dieser Sachverhalt werde bereits von Â§ 113 Abs 1 AFG abgedeckt. Angesichts der besonderen UmstÃ¤nde sei vorliegend auch nicht ersichtlich, dass der Lohnsteuerklassenwechsel aus GrÃ¼nden der Manipulation erfolgt sei. Vielmehr sei der Wechsel sachlich sinnvoll und gerechtfertigt gewesen sowie im Hinblick auf die steuerliche Seite als objektiv geboten anzusehen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung des Â§ 113 AFG. Entgegen der Auffassung des LSG seien die leistungsrechtlichen Auswirkungen des Steuerklassenwechsels ausschlieÃlich nach Â§ 113 Abs 2 AFG zu beurteilen. Denn auch nach Ãnderung der LStR dÃ¼rften Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte weiterhin nicht geÃ¤ndert werden, wenn Ehegatten die dauernde Trennung herbeigefÃ¼hrt hÃ¤tten. Es sei lediglich ein weiterer Lohnsteuerklassenwechsel zwischen Ehegatten im Jahr der HerbeifÃ¼hrung der dauernden Trennung ermÃ¶glicht worden. Ein durchsetzbarer Anspruch zur Ãnderung der Steuerklasse gegenÃ¼ber dem Finanzamt sei hierdurch nicht gegeben. Vielmehr wÃ¤re der KlÃ¤gerin auch nach den LStR 1996 eine Ãnderung ihrer Lohnsteuerkarte in die Steuerklasse IV ohne gleichzeitige entsprechende Ãnderung der Steuerklasse des Ehegatten nicht mÃ¶glich gewesen. FÃ¼r eine einschrÃ¤nkende Auslegung des Â§ 113 Abs 2 AFG dahingehend, dass die Anwendung dieser Norm eine konkrete Manipulationsabsicht erfordere, ergÃ¤ben sich keine Anhaltspunkte. Im Ãbrigen wÃ¼rde zumindest vorÃ¼bergehend die leistungsrechtliche Wirksamkeit eines Steuerklassenwechsels allein vom Willen des Steuerpflichtigen abhÃ¤ngen, wenn die ArbeitsÃ¤mter auch bei lediglich vorgegebener dauernder Trennung eine unzweckmÃ¤Ãige Steuerklassenkombination bis zum Ablauf des maÃgeblichen Kalenderjahres akzeptieren mÃ¼ssten, weil sie mit einer konkreten NachprÃ¼fung dieses Tatbestandes Ã¼berfordert wÃ¤ren. Da der von der KlÃ¤gerin und ihrem Ehemann vorgenommene Steuerklassenwechsel nach Â§ 113 Abs 2 AFG nicht zweckmÃ¤Ãig gewesen sei und allein die Steuerklassenkombination III/V dem VerhÃ¤ltnis der ArbeitslÃ¶hne gerecht werde, sei das Alg der KlÃ¤gerin nach der Leistungsgruppe D zu gewÃ¤hren gewesen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2001 aufzuheben und die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Ansicht des LSG fÃ¼r zutreffend und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, Â§ 113 Abs 2 AFG sei, soweit diese Vorschrift Anwendung finde, restriktiv iS einer teleologischen Reduktion auszulegen. Sinn und Zweck der Vorschrift sei es, Leistungsmissbrauch zu bekÃ¤mpfen, der durch einen willkÃ¼rlichen Steuerklassenwechsel entstehen kÃ¶nne. Die gesetzliche Vermutung eines Leistungsmissbrauchs durch wirtschaftlich verbundene Ehegatten entfalle indes mit

der Aufhebung der hÃ¤uslichen Gemeinschaft iS des Â§ 1567 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch. FÃ¼r diesen Fall enthalte Â§ 113 Abs 2 AFG eine planwidrige RegelungslÃ¼cke, die im Hinblick auf Art 14 Grundgesetz (GG) in dem Sinne geschlossen werden mÃ¼sse, dass unter Ehegatten iS von Â§ 113 AFG in ehelicher Lebensgemeinschaft lebende Ehegatten zu verstehen seien.

II

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r den Zeitraum vom 12. Juni 1997 bis 31. Dezember 1997 keinen Anspruch auf hÃ¶heres Alg. Insbesondere ist die Beklagte entgegen der Auffassung des LSG nicht verpflichtet, das Alg fÃ¼r den streitigen Zeitraum nach einer anderen als der von ihr herangezogenen Leistungsgruppe zu gewÃ¤hren.

Die KlÃ¤gerin hat ab dem 12. Juni 1997 dem Grunde nach einen Anspruch auf Alg nach Â§Â§ 100 ff AFG.

GemÃ¤Ã Â§ 111 Abs 1 Nr 2 AFG in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung des Ersten Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl I 2353) betrÃ¤gt das Alg fÃ¼r Arbeitslose, die kein Kind haben und deren Ehegatte ebenfalls steuerrechtlich kein Kind zuzurechnen ist, 60 vH des um die gesetzlichen AbzÃ¼ge, die bei Arbeitnehmern gewÃ¶hnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Hinsichtlich der HÃ¶he des Bemessungsentgelts haben die Beteiligten in dem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28. November 2002 einen Vergleich geschlossen. Dabei wurde von dem von der Beklagten zu Grunde gelegten Bemessungsentgelt, das sich vor der Rundung ergab, ausgegangen. Das Bemessungsentgelt wurde gemÃ¤Ã Â§ 434c Abs 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) (idF des Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl I 1971)) um 10 vH erhÃ¶ht, weil Ã¼ber den Alg-Anspruch der KlÃ¤gerin noch nicht unanfechtbar entschieden war. Der Senat hat keine rechtlichen Bedenken gegen einen Vergleich, mit dem die HÃ¶he des Bemessungsentgelts zwischen den Beteiligten auÃer Streit gestellt wird.

Streitig war hier nur noch die Frage, ob die Beklagte fÃ¼r die Bemessung des Alg-Anspruchs der KlÃ¤gerin von der richtigen Leistungsgruppe iS des Â§ 111 Abs 2 AFG ausgegangen ist. Die HÃ¶he des Alg ist insofern nicht nur von der HÃ¶he des gerundeten wÃ¶chentlichen Arbeitsentgelts, sondern zusÃ¤tzlich von der Leistungsgruppe abhÃ¤ngig, in die der Arbeitnehmer gemÃ¤Ã Â§ 111 Abs 2 Satz 2 Nr 1 AFG einzuordnen ist. Nach dieser Vorschrift werden Arbeitnehmer je nach der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerklasse einer der Leistungsgruppen A bis E zugeordnet, um den nach der jeweiligen Steuerklasse unterschiedlich hohen Lohnsteuerabzug zu berÃ¼cksichtigen. Verheiratete Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse V eingetragen ist, erhalten demnach Alg nach der Leistungsgruppe D, verheiratete Arbeitnehmer mit der Steuerklasse IV die gÃ¼nstigere Leistungsgruppe A und verheiratete Arbeitnehmer mit der Lohnsteuerklasse III die Leistungsgruppe C, die mit RÃ¼cksicht auf den in dieser Steuerklasse erfolgenden geringsten Lohnsteuerabzug die hÃ¶chsten LeistungssÃ¤tze aufweist.

Ausgangspunkt fÃ¼r die Zuordnung zur Leistungsgruppe ist grundsÃ¤tzlich die Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Kalenderjahres eingetragen war, in dem der Anspruch entstanden ist (Â§ 113 Abs 1 Satz 1 AFG in der seit dem Haushaltsstrukturgesetz-AFG vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113) geltenden Fassung). Da auf der Lohnsteuerkarte der KlÃ¤gerin zu Beginn des Jahres 1997 die Lohnsteuerklasse V eingetragen war, folgt daraus fÃ¼r die Alg-Bemessung zunÃ¤chst die Zuordnung zur Leistungsgruppe D. SpÃ¤tere Ãnderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden zwar regelmÃ¤Ãig mit Wirkung des Tages berÃ¼cksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen fÃ¼r die Ãnderung vorlagen (Â§ 113 Abs 1 Satz 2 AFG). Allerdings trifft Â§ 113 Abs 2 AFG fÃ¼r den Fall des Steuerklassenwechsels zwischen Ehegatten eine Sonderregelung, die die Anwendung des Â§ 113 Abs 1 Satz 2 AFG ausschlieÃt (BSGE 61, 45, 49 = SozR 4100 Â§ 113 Nr 5 mwN; BSG SozR 3-4100 Â§ 113 Nr 1). Â§ 113 Abs 2 Satz 1 und 2 AFG, die in der hier anzuwendenden Fassung durch das Steuerentlastungsgesetz 1981 vom 16. August 1980 (BGBl I 1381) eingefÃ¼hrt wurden, sind vorliegend entgegen der Auffassung des LSG fÃ¼r die Beurteilung der leistungsrechtlichen Folgen des von der KlÃ¤gerin zum 1. Mai 1997 vorgenommenen Lohnsteuerklassenwechsels allein maÃgebend.

Ein Wechsel der Steuerklassen zwischen Ehegatten iS des Â§ 113 Abs 2 AFG liegt vor, wenn sie beide die nach Â§ 38b Abs 1 Satz 2 Nr 3 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) bisher eingetragenen Steuerklassen korrespondierend tauschen (BSGE 61, 45, 49 = SozR 4100 Â§ 113 Nr 5). Denn auch im Steuerrecht wird unter einem Steuerklassenwechsel der Tausch von Steuerklassen zwischen Ehegatten innerhalb der fÃ¼r sie in Betracht kommenden steuerrechtlichen MÃ¶glichkeiten verstanden, und von den im Steuerrecht geltenden begrifflichen Voraussetzungen fÃ¼r den Steuerklassenwechsel weicht Â§ 113 Abs 2 AFG nicht ab (vgl nÃ¤her BSGE 52, 225, 232 = SozR 4100 Â§ 113 Nr 2; BSG Urteil vom 21. April 1993 â 11 RAr 47/92 â DBlR Nr 4040 zu Â§ 113 AFG). Er setzt voraus, dass zu Beginn des Kalenderjahres auf der Steuerkarte des einen Ehegatten die Steuerklasse III, IV oder V eingetragen ist und in der seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten die entsprechende Klasse V, IV oder III. Da dies bei der KlÃ¤gerin und ihrem Ehemann zu Jahresbeginn 1997 der Fall war, stellt die bei beiden gleichzeitig erfolgte Ãnderung der Lohnsteuerklassen zum 1. Mai 1997 in jeweils IV einen von Â§ 113 Abs 2 AFG erfassten Lohnsteuerklassenwechsel unter Ehegatten dar. Das Bundessozialgericht hat auch mit Urteil vom 28. November 1985 bereits entschieden, dass eine dauernde Trennung der Ehegatten im Laufe eines Kalenderjahres hierauf keinen Einfluss hat (BSG SozR 4100 Â§ 113 Nr 4).

An dem in dieser Entscheidung gewonnen Auslegungsergebnis hat sich entgegen der Auffassung des LSG auch durch die Neufassung der LStR zum 1. Januar 1996 nichts geÃ¤ndert. Denn durch die LStR 1996 vom 10. Dezember 1995 (BStBl I 1995, Sondernummer 3) ist die Nr 109 Abs 5 Satz 5 gegenÃ¼ber den bis zum 31. Dezember 1995 geltenden LStR 1993 (vom 7. Oktober 1992, BStBl I 1992, Sondernummer 3) â worauf die Revision zutreffend hinweist â lediglich dahingehend geÃ¤ndert worden, dass die dauernde Trennung von Ehegatten von der Finanzverwaltung als zusÃ¤tzlicher Grund fÃ¼r einen weiteren

Steuerklassenwechsel anzuerkennen ist. Die dauernde Trennung von Ehegatten stellt damit eine (weitere) Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass in einem Kalenderjahr nur ein Steuerklassenwechsel beantragt werden kann (vgl insoweit Nr 109 Abs 5 Satz 4 LStR 1996). Aus der unverÃ¤ndert gebliebenen Nr 109 Abs 2 LStR 1996 folgt jedoch weiterhin, dass auch dann, wenn die Ehegatten die dauernde Trennung herbeigefÃ¼hrt haben, Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht geÃ¤ndert werden dÃ¼rfen, sondern ausschlieÃlich ein Steuerklassenwechsel in Betracht kommt. Deshalb war es der KlÃ¤gerin gerade nicht mÃ¶glich, ihre Lohnsteuerkarte zum 1. Mai 1997 (einseitig) zu Ã¤ndern bzw Ã¤ndern zu lassen. Die LStR tragen also auch nach ihrer Ãnderung zum 1. Januar 1996 wie bisher dem Umstand Rechnung, dass Ehegatten, die sich erst im Laufe eines Kalenderjahres trennen, fÃ¼r das gesamte Kalenderjahr steuerrechtlich wie nicht getrennt lebende Ehegatten behandelt werden. Dies ergibt sich insbesondere aus Â§ 26 Abs 1 Satz 1 EStG. Denn nach dieser Vorschrift kÃ¶nnen Ehegatten zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wÃ¤hlen, wenn die hierfÃ¼r erforderlichen Voraussetzungen â Ehegatten, die beide unbeschrÃ¤nkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben â zu irgend einem Zeitpunkt des Veranlagungszeitraums zeitgleich vorgelegen haben. Dies aber war bei der KlÃ¤gerin und ihrem Ehemann bis zur Trennung im MÃ¤rz 1997 der Fall.

Der nach alledem von der KlÃ¤gerin und ihrem Ehemann zum 1. Mai 1997 vollzogene Steuerklassenwechsel ist fÃ¼r die Bemessung des streitigen Alg-Anspruchs der KlÃ¤gerin unbeachtlich. Zwar gilt auch insoweit zunÃ¤chst der Grundsatz, dass bei einem Steuerklassenwechsel zwischen Ehegatten die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen fÃ¼r die HÃ¶he des Alg von dem Tage an berÃ¼cksichtigt werden, an dem die Ãnderung wirksam wird (Â§ 113 Abs 2 Satz 1 AFG). Das gilt jedoch dann nicht, wenn die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen an diesem Tage offensichtlich nicht dem VerhÃ¤ltnis der monatlichen ArbeitslÃ¶hne beider Ehegatten entsprechen; in diesem Fall ist fÃ¼r die Zuordnung des Antragstellers zur Leistungsgruppe iS des Â§ 111 Abs 2 AFG diejenige Steuerklasse zu Grunde zu legen, die (fiktiv) diesem VerhÃ¤ltnis entspricht (Â§ 113 Abs 2 Satz 2 AFG).

Die mit Wirkung vom 1. Mai 1997 eingetragene Lohnsteuerklassenkombination IV/IV entsprach nicht dem VerhÃ¤ltnis der monatlichen ArbeitslÃ¶hne der Ehegatten. GeÃ¤nderte Lohnsteuerklassen entsprechen dem VerhÃ¤ltnis der ArbeitslÃ¶hne der Ehegatten zueinander nÃ¤mlich nur dann, wenn der Steuerklassenwechsel objektiv geboten war, weil die bisherige Steuerklassenkombination bei den erzielten ArbeitslÃ¶hnen zu einem zu hohen Lohnsteuerabzug fÃ¼hrte (BSG SozR 4100 Â§ 113 Nr 3; BSG SozR 3-4100 Â§ 113 Nr 1; vgl auch BegrÃ¼ndung zu Art 20 Nr 27 des Entwurfs eines Haushaltsstrukturgesetzes in BT-Drucks 7/4127 S 53 sowie BegrÃ¼ndung zu Art 10 des Entwurfs eines Steuerentlastungsgesetzes 1981 in BT-Drucks 8/3701 und 8/3901, jeweils S 77) oder â mit anderen Worten â wenn die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen den geringsten gemeinsamen Lohnsteuerabzug zur Folge haben (BSG SozR 4100 Â§ 113 Nr 7; BSG SozR 3-4100 Â§ 113 Nr 1; BSG Urteil vom 21. September 1995 â 11 RAr 13/95 â DBIR Nr 4262 zu Â§ 113 AFG). Das lÃ¤sst sich am einfachsten anhand der jeweiligen Tabellen zur Steuerklassenwahl beurteilen, die der Bundesminister der Finanzen

und die obersten FinanzbehÃ¶rden der LÃ¤nder herausgeben.

Nach der ab 1996 gÃ¼ltigen Tabelle zur Steuerklassenwahl (abgedruckt in Gagel, AFG, Stand: Januar 1998, Â§ 113 RdNr 76) darf bei kinderlosen Ehepaaren â□□ ausgehend davon, dass beide Eheleute rentenversicherungspflichtig sind â□□ neben einem Arbeitslohn des HÃ¶herverdienenden von 4.000 DM der Arbeitslohn des anderen Ehegatten 3.195 DM fÃ¼r die Steuerklassenkombination III/V nicht Ã¼berschreiten, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Ã□bersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten den Betrag von 3.195 DM, so fÃ¼hrt die Steuerklassenkombination IV/IV fÃ¼r die Ehegatten zu einem gÃ¼nstigeren oder zumindest nicht hÃ¶heren Lohnsteuerabzug als die Steuerklassenkombination III/V. Da die KlÃ¤gerin in Anbetracht ihres monatlichen Einkommens von 2.030 DM den Grenzwert bei weitem nicht erreicht hatte, entsprach die Steuerklassenkombination IV/IV offensichtlich nicht dem VerhÃ¤ltnis der monatlichen ArbeitslÃ¶hne, sodass die von der KlÃ¤gerin mit Wirkung zum 1. Mai 1997 gewÃ¤hlte Steuerklasse der Alg-GewÃ¤hrung nicht zu Grunde gelegt werden kann.

Der Auffassung der KlÃ¤gerin, Â§ 113 Abs 2 AFG sei einschrÃ¤nkend dahingehend auszulegen, dass unter Ehegatten iS dieser Vorschrift nur solche Ehegatten zu verstehen seien, die nicht dauernd getrennt leben, kann nicht gefolgt werden. Zwar kann angesichts des tatsÃ¤chlichen Geschehensablaufs durchaus zugunsten der KlÃ¤gerin davon ausgegangen werden, dass der Steuerklassenwechsel nicht vorgenommen worden ist, um die HÃ¶he des Alg zu manipulieren. Â§ 113 Abs 2 AFG hatte allerdings â□□ im Gegensatz zu Â§ 137 Abs 4 Satz 1 SGB III â□□ vorrangig nicht den Zweck, Manipulationen zu verhindern, vielmehr war es Hauptzweck des Â§ 113 Abs 2 AFG, die Alg-/Alhi-Berechnung nach der Steuerklasse zu ermÃ¶glichen, die dem VerhÃ¤ltnis der Arbeitsentgelte der Ehepartner zum Zeitpunkt des Steuerklassenwechsels entspricht. Dies hat der Senat in seinem Urteil vom 4. September 2001 nochmals ausdrÃ¼cklich klargestellt (BSGE 88, 299, 303 = SozR 3-4300 Â§ 137 Nr 1; vgl auch BSG Urteil vom 21. April 1993 â□□ 11 RAr 42/92 â□□ DBlR Nr 4040 zu Â§ 113 AFG). Nach Â§ 113 Abs 2 AFG war die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit â□□ ungeachtet des damit verbundenen Verwaltungsaufwands â□□ immer verpflichtet, die materielle Richtigkeit der Steuerklassenwahl zu Ã¼berprÃ¼fen und Alg nach der Steuerklassenkombination zu bewilligen, die den kleinsten gemeinsamen Steuerabzug bei den Ehegatten zur Folge hatte (BSG SozR 4100 Â§ 113 Nr 11, S 65). Die Beklagte war daher trotz der besonderen UmstÃ¤nde des Einzelfalles verpflichtet, die materielle Richtigkeit des Steuerklassenwechsels zu Ã¼berprÃ¼fen und das Alg nach dem Ergebnis dieser PrÃ¼fung zu berechnen.

Der Senat verkennt insofern nicht, dass die Konsequenzen des Â§ 113 Abs 2 Satz 2 AFG im Falle der KlÃ¤gerin zu gewissen HÃ¤rten gefÃ¼hrt haben, weil der Steuerklassenwechsel in Anbetracht des gegenÃ¼ber ihrem Ehemann nicht realisierbaren Trennungsunterhaltes aus Sicht der KlÃ¤gerin nicht nur zweckmÃ¤Ã□ig, sondern wirtschaftlich geradezu geboten war. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der gesetzlichen Regelung und im Interesse der damit verfolgten Absichten ist das Ergebnis jedoch nicht zu vermeiden. Auszugehen ist zunÃ¤chst davon, dass der Gesetzgeber bei den hier leistungsrechtlich relevanten

TatbestÃ¤nden der Â§Â§ 111, 113 AFG im Rahmen seiner gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit an die steuerrechtlichen Vorschriften und damit auch an die steuerrechtliche Wirksamkeit von Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten typisierend und pauschalierend angeknÃ¼pft hat. FÃ¼r die Beurteilung, ob ein Lohnsteuerklassenwechsel zwischen Ehegatten beachtlich ist, hat der Gesetzgeber allein das Kriterium des VerhÃ¤ltnisses der ArbeitslÃ¶hne beider Ehegatten fÃ¼r maÃgeblich erklÃ¤rt. Mit dem in Â§ 113 Abs 2 AFG damit auch enthaltenen Gedanken der Verwaltungsvereinfachung (vgl BSG SozR 4100 Â§ 113 Nr 10) wÃ¤re es nicht vereinbar, wenn die Beklagte zur Beurteilung der ZweckmÃ¤Ãigkeit eines Lohnsteuerklassenwechsels auÃer der ÃberprÃ¼fung des VerhÃ¤ltnisses der ArbeitslÃ¶hne der Ehegatten weiter gehende Erhebungen und detaillierte Ãberlegungen anstellen mÃ¼sste. Dadurch kÃ¶nnen zwar â wie im Falle der KlÃ¤gerin â bei einzelnen Sachverhaltsvarianten Nachteile fÃ¼r betroffene Arbeitslose auftreten. Diese sind jedoch â worauf das SG zu Recht hingewiesen hat â als notwendige BegleitumstÃ¤nde von typisierenden gesetzlichen Regelungen hinzunehmen (BSG Urteil vom 21. April 1993 â 11 RAr 47/92 â DBlR Nr 4040 zu Â§ 113 AFG).

SchlieÃlich darf auch nicht auÃeracht gelassen werden, dass der Gesetzgeber fÃ¼r etwaige besondere FÃ¤lle keine HÃ¤rteklausel in die Vorschrift aufgenommen, sondern fÃ¼r den Vergleich der Arbeitsentgelte und fÃ¼r den Zeitpunkt der Wirksamkeit von SteuerklassenÃ¤nderungen offenbar die typisierende Regelung fÃ¼r ausreichend erachtet hat. Das entspricht der AnknÃ¼pfung an das Steuerrecht und ist auch sonst systemgerecht, denn eine typisierende Vorschrift kann nicht sÃ¤mtliche denkbaren Sachverhaltsvarianten aller einschlÃ¤gigen FÃ¤lle berÃ¼cksichtigen. Insbesondere hat der Gesetzgeber auch die Ãnderungen der LStR nicht zum Anlass genommen, um in Â§ 113 Abs 2 AFG den Fall der dauernden Trennung von Ehegatten explizit zu erfassen. Nach alledem kann von den bisher in der Rechtsprechung anerkannten MaÃstÃ¤ben fÃ¼r die Beurteilung von Steuerklassenwechseln nach Â§ 113 Abs 2 AFG hier nicht abgewichen werden.

Eine andere Sichtweise ist schlieÃlich auch nicht im Hinblick auf verfassungsrechtliche Vorgaben geboten. Denn weder aus Art 3 GG noch, worauf die KlÃ¤gerin abstellt, aus Art 14 GG lÃ¤sst sich ableiten, dass "durch BeitrÃ¤ge erkaufte Leistungen voll zu gewÃ¤hren" sind. Zwar fÃ¤llt der Anspruch auf Alg jedenfalls dann, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r dessen Bezug vorliegen, unter den Schutzbereich des Art 14 GG (BVerfGE 72, 9, 18 = SozR 4100 Â§ 104 Nr 13; BVerfGE 90, 226, 236 = SozR 3-4100 Â§ 111 Nr 6). Da sich der Gesetzgeber aber aus GrÃ¼nden der VerwaltungspraktikabilitÃ¤t und im Hinblick auf eine zÃ¼gige Feststellung der LeistungshÃ¶he fÃ¼r eine Pauschalierung entscheiden kann (BVerfGE 63, 255, 262 = SozR 4100 Â§ 111 Nr 6; vgl auch BSG SozR 4100 Â§ 113 Nr 11 S 66) und das Bundesverfassungsgericht es demgemÃ¤Ã im Grundsatz gebilligt hat, dass die LohnabzÃ¼ge fÃ¼r die Berechnung des Nettolohnes im Rahmen von Â§ 111 Abs 2 Satz 2 AFG nicht individuell ermittelt werden (BVerfGE 90, 226, 237 = SozR 3-4100 Â§ 111 Nr 6) geht der Senat davon aus, dass Â§ 113 Abs 2 AFG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist und auch keiner einschrÃ¤nkenden â verfassungskonformen â Auslegung bedarf.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz, wobei der Senat zugunsten der KlÃ¤gerin berÃ¼cksichtigt hat, dass sie durch die vergleichsweise Anhebung des Bemessungsentgelts hinsichtlich der begehrten Zahlung von hÃ¶herem Alg teilweise obsiegt hat.

Erstellt am: 29.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024